Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 12

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

allgemeinen Pflicht zu machen. Es gibt keinen Offizier, welcher nicht neben seiner bürgerlichen Beschäftigung hinlängliche Zeit finden würde, sich in irgend welchem Maße mit seiner militärischen Bildung zu beschäftigen. Wenn ihm das Gesetz diese Zumuthung macht, so geschieht es keineswegs in der Meinung, daß er zu einem systematischen Studium und zum Ausweis über den Erfolg desselben verhalten werden soll. Wir stellen uns die Vollziehung des betreffenden Paragraphen des Entwurfes beispielsweise folgendermaßen vor: Die Brigadekommandanten stellen den Stabsoffizieren ihrer Bataillone Aufgaben, welche nach einem gewissen Zeitraume schriftlich gelöst werden müssen; diese Aufgaben haben bestimmte taktische Fälle, Rekognoscirungen, organisatorische und administrative Fragen zum Gegenstand und dürfen auch der Wahl des Einzelnen überlassen bleiben. In gleicher Weise werden den Subalternoffizieren von den Kommandanten der Bataillone Fragen und Aufgaben gestellt, welche in ihrem Bereich liegen. Diese Themate sind vorerst von sämmtlichen Kommandanten, unter der Leitung des Brigadekommandanten, zu besprechen; die Arbeiten werden dem Bataillonskommandanten eingegeben, von diesem geprüft und in den Offiziersvereinen behandelt. Die Bataillonskommandanten erstatten ihren Bericht darüber an die Brigadiers und diese an den Divisionskommandanten, dem die Oberleitung und Aufsicht zusteht. Diese Uebungen und Arbeiten werden nach dem freien Ermessen der leitenden Offiziere organisirt und schließen sich an schon vorhandene Einrichtungen und Bestrebungen an; die Neigungen und Fähigkeiten der Einzelnen werden berücksichtigt, ohne daß pedantisch von allen das gleiche Maß der Leistungen verlangt wird. In ähnlicher Weise gestaltet sich die Organisation in den andern Waffengattungen.

Der Vortheil, der sich durch solche Uebungen erlangen läßt, ist ein mannigfaltiger. Jeder Offizier ist veranlaßt, an seiner Ausbildung zu arbeiten; ohne diese Veranlassung wird ein großer Theil es zu thun unterlassen; nicht weil ihm der Wille, sondern weil ihm die Anweisung dazu fehlt. Die Fähigkeit, sich selber erfolgreich zu beschäftigen, setzt ein keineswegs allgemeines Maß von Bildung voraus. Die Lösung der gestellten Aufgaben wird zwar im Ganzen die positiven Kenntnisse der Offiziere nicht in bedeutendem Maße mehren, aber sie wird diesen Gelegenheit geben, ihre Gedanken auf militärische Verhältnisse zu richten und ihren Sinn dafür zu schärfen. Zwischen höhern und niedern Offizieren wird die Gemeinsamkeit der Beschäftigung ein Band knüpfen, das fester als jedes andere einigt; der Obere wird erst auf diese Weise zur genauen Kenntniß seiner Untergebenen gelangen, und unter diesen wird sich manches Talent zu erkennen geben, das im gewöhnlichen Dienst des Exerzierplatzes verborgen blieb. Vor Allem aber kommen durch eine solche Einrichtung die höhern Chefs in Verbindung mit ihren Offizieren und gewinnen auf diese einen Einfluß, der sich in der kurzen und flüchtigen Begegnung bei den Truppenübungen nicht im nöthigen Maße erlangen läßt. Mit Geschick und Lust betrieben, werden solche Uebungen den Einzelnen beleben und zwischen den Offizieren der Truppenkörper einen moralischen Zusammenhang herstellen, der Wetteifer reizt und für das Ganze die wohlthätigsten Folgen haben wird.

Eintheilung des Bundesheeres.

Die Organisation der strategischen Einheiten, der Divisionen, ist im Entwurfe nicht näher erörtert, weil dieß, wie im bisherigen Gesetze, so auch für die Zukunft Sache des Oberbefehlshabers bleiben muß, der die Organisation des Heeres nach den jeweiligen Bedürfnissen schaffen wird. Gleichwohl mußte sich der Bundesrath ein Bild einer normalen Organisation vergegenwärtigen und zwar deßhalb, weil nur dadurch das Bedürfniß der taktischen Einheiten jeder Waffe klar wird, und weil, wie aus dem Kapitel über den Unterricht hervorgeht, dieser selbst namentlich mit Bezug auf die Kreiseintheilung auf die Armeeeintheilung basirt ist.

Eine ständige Armeeeintheilung ist zudem für eine Milizarmee ein dringendes Bedürfniß, weil nur durch eine solche ermöglicht wird, die größern Truppenübungen und Inspektionen so zu organisiren, daß sich die höhern Führer und die Truppen schon im Frieden gegenseitig kennen lernen, und sodann, weil es dem Oberfeldherrn, der in der Regel erst kurze Zeit vor einem Truppenaufgebot gewählt werden wird, im höchsten Grade erwünscht sein muß, schon eine Organisation der Armee vorzufinden.

Wir lassen deßhalb hier ein kurzes Bild folgen, wie wir uns die Zusammensetzung der taktischen Einheiten zu größern strategischen Einheiten als für unsere Verhältnisse am passendsten denken.

Die Beschaffenheit unseres Kriegstheaters ist dem Gebrauche von Armeekorps von etwa 25 bis 30,000 Mann Stärke nicht günstig, überhaupt müssen wir, wie an die taktischen Einheiten, so auch an die größeren Korps die Anforderung stellen, daß sie leicht zu führen, beweglich seien. Wir nehmen deßhalb als größte strategische Einheit die Division an, die dann selbstverständlich eine gewisse Stärke erhalten muß. Sie erhält demgemäß, und da die Zahl zwei überdieß einer guten taktischen Verwendung widerstreitet, drei Brigaden, wie die bisherige Armeedivision.

Jede einzelne Brigade soll sechs Bataillone erhalten, wie in der jüngsten Armeeeintheilung. Die Zahl von 4 Bataillonen der frühern Armeeeintheilung ist ungenügend und unzweckmäßig. Ungenügend, weil unsere Brigaden denjenigen aller übrigen Armeen gegenüber zu schwach wären, und unzweckmäßig, weil mit vier Bataillonen weder eine Avantgarde noch eine Reserve gebildet werden kann, ohne entweder die Bataillone zu zerreißen oder die volle Schlachtordnung von gleichstarken Treffen aufzugeben.

Um die Leitung der Brigaden zu erleichtern und sie beweglicher zu machen, werden sie in Halbbrigaden zu je drei Bataillonen eingetheilt, die je von einem Oberstlieutenant kommandirt werden. Es entspricht diese Gliederung der Organisation in Regimentern, die wir bei fast allen Armeen treffen. Zudem bildet die Stelle eines Halbbrigaden-(Treffen) Kommandanten die geeignete Uebergangsstellung vom Bataillonskommandant (Major) zum Brigadekommandant (Oberst).

Der Eintheilung in Altersklassen entsprechend, welche unserer Militärorganisation zu Grunde liegt, würden die taktischen Einheiten der verschiedenen Altersklassen nicht mehr innert den Brigaden vermischt, sondern es würde in jeder Division eine Auszug-, eine Reserve- und eine Landwehrbrigade formirt. Diese Einrichtung ermöglicht ein successives Mobilisiren der einzelnen Altersklassen mit gleichzeitiger Bildung ganzer Brigaden im Kriegsfalle und gibt zugleich die Mittel an die Hand, bei Friedensübungen die Brigaden und Divisionen nicht ad hoc formiren zu müssen.

Die Schützenbataillone sind den einzelnen Brigaden zugetheilt, weil sie ihrer Natur nach nicht als ganze Brigaden verwendet werden können und weil die Formation von solchen wieder eigene Stäbe, Trains u. s. w. zur Folge hätte.

Da die heutige Kriegsführung weniger große Reserven an Artillerie und Kavallerie verlangt, dagegen die Divisionen selbst mit diesen Waffen stark dotirt sein müssen, um sie rechtzeitig ins Gefecht zu bringen und namentlich um nicht bei Beginn des Gefechtes gegen die stärkere feindliche Artillerie und Kavallerie in Nachtheil zu kommen, wurden den Armeedivisionen jetzt 4 Batterien und 2 Schwadronen zugetheilt.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Basel. (Eingabe der Sektion Baselstadt an den h. Bundesrath in Betreff des Gesetzesentwurfes „Union Winkelried".)

Tit. Namens der Sektion Basel der Schweiz. Militär-Gesellschaft sollen wir Ihnen das Resultat unserer Berathung über das Projekt der Union Winkelried zur Kenntniß bringen. Vor Allem haben wir Ihnen im Auftrage unserer Gesellschaft den verbindlichsten Dank dafür auszusprechen, daß Sie uns Gelegenheit verschafft haben, in dieser für unsere Armee, mithin für unser liebes Vaterland so überaus wichtigen Angelegenheit uns Ihnen gegenüber aussprechen zu dürfen; es ist dieselbe von so tiefer Bedeutung für das Wohl unserer Familien, daß es uns sehr er-

wünscht sein mußte, die Frage, wie für dieselben bei einem Unglücksfall gesorgt werden solle, prüfen und besprechen zu können.

Wir bekennen aber offen, daß wir uns mit dem vom Tit. Militärdepartement vorgeschlagenen Institute einer Lebensversicherungsanstalt in keiner Weise haben befreunden können.

Wir wollen zwar nicht verhehlen, daß die diesem Projekte zu Grunde liegende Idee, der Selbsthülfe, etwas Schönes und im ersten Augenblicke etwas Bestechendes haben mag, und es ist dies bei unserer Berathung auch durchaus nicht verkannt worden. Allein eine einläßliche Prüfung hat uns doch, wie unsere Herren Kameraden vom Berner Offiziersleist, überzeugt, daß das Prinzip, die Armee das zu liefernde Kapital einzahlen zu machen unserer Anschauungsweise und der Billigkeit widerstrebe, und daß dessen Durchführung mit mannigfachen Schwierigkeiten verbunden sein würde. Sodann mußten wir uns sagen, daß das Dargebotene und Vorgeschlagene den Bedürfnissen und den Wünschen der Armee durchaus nicht entspricht.

Wir wollen uns die Freiheit nehmen, diesen Punkt etwas ausführlicher zu besprechen, indem wir uns bezüglich der Kritik des Vorschlages selbst mit den Beschlüssen und den Motiven der Herren Berner Kameraden vollkommen einverstanden erklären und bereits Gesagtes nicht wiederholen wollen.

Wenn wir den Vorschlag des Tit. Militärdepartements als einen den Bedürfnissen nicht entsprechenden bezeichnen, so geschieht dieß, weil wir der Ansicht sind, nur durch Verabreichung einer Rente könne das erzielt werden, was allgemein angestrebt wird: Linderung der Noth resp. Erleichterung der Lage der Hinterlassenen eines im Felde Gefallenen. Wird bald nach dem Tode desselben seiner Familie eine Kapitalsumme verabreicht von etwa 1000 Fr., so werden die Verhältnisse es mit sich bringen, daß dieselbe bald aufgezehrt wird und wenn dieß auch nicht der Fall sein würde, so repräsentirt dieses Kapital eine so minime Rente, daß sie Niemanden erleichtert und Niemandem wirklichen Nutzen bringen kann. Eine Rente dagegen, die jährlich verabreicht wird, bringt für jeden Haushalt eine wesentliche Unterstützung und wird die Hinterlassenen auch des Aermsten vor Noth einigermaßen wenigstens bewahren. Und dieß ist, was erreicht werden soll, wenn anders jenes schöne Vermächtniß des sterbenden Helden getreulich will ausgeführt werden: „Sorget für Weib und Kinder."

Wenn wir von diesem Standpunkte ausgehen, so haben wir uns über 2 Punkte auszusprechen:

1) das Maß der auszuzahlenden Rente,

2) die Berechtigung zum Bezuge derselben.

In Bezug auf das Maß der Pensionen konstatiren wir gerne, daß man heute auch in den maßgebenden Regionen weit absehe von jenem engherzigen Standpunkte, auf welchen sich die h. Bundesversammlung stellte, als sie das Pensionsgesetz Anfangs der Fünfziger Jahre berieth. Man ist zu der Erkenntniß gelangt, daß ein Mehreres geschehen muß als damals bewilligt oder ausgesetzt worden ist. Eine Pension von Fr. 500 genügt in den wenigsten Fällen, um den Hinterlassenen eines Gefallenen auch nur einigermaßen die ihnen entzogene Hülfe in ökonomischer Beziehung zu ersetzen; vollständig wird dieß allerdings in den seltensten Fällen möglich sein, aber ein theilweiser Ersatz sollte doch in Aussicht genommen werden.

Von dieser Anschauungsweise ausgehend gelangen wir zu dem Resultate, daß das Maximum einer Pension auf Fr. 1000 festgesetzt werden sollte.

Wenden wir uns zu dem zweiten obenerwähnten Punkt, zur Berechtigung zum Bezuge einer Rente, so bekennen wir offen, daß wir nicht einverstanden sind mit der Auslegung, welche bei Anwendung des bisherigen Pensionsgesetzes den Bestimmungen desselben gegeben wird.

Wir halten es nicht für billig, daß nur solchen, die ohne Pension eigentlich darben oder nur nothdürftig ihr Leben fristen würden, solche verabreicht werden sollen und daß bei Bestimmung, ob und welche Pension der Familie eines Gefallenen zu verabreichen sei, die sozialen Verhältnisse derselben nach dieser Richtung hin berücksichtigt werden. Wird hiedurch nicht eine ungerechtfertigte Ungleichheit eingeführt? Wird der Pension durch diese Gesetzesauslegung nicht der Stempel eines Almosens aufgedrückt, während doch der allgemein verbreiteten und richtigen Anschauung mittelst derselben das Vaterland seinen Dank an die Familie der Gestorbenen so viel als ihm möglich darbringen sollte?

Es ist unbillig, wenn z. B. der Familie eines gefallenen Offiziers nichts verabreicht wird, weil diese vielleicht noch andere Hülfsmittel hat, die sie vor eigentlichem Darben bewahrt; es ist doppelt unbillig, denn in den meisten Fällen hatte der Offizier während seines Lebens mehr Opfer gebracht, als der an seiner Seite gefallene Soldat. Und diese Unbilligkeit springt noch mehr in die Augen, wenn Sie berücksichtigen, daß die Offiziere länger in denjenigen Alterskategorien verbleiben, welche zuerst zum Kampfe berufen werden, ja, daß viele noch der Armee, dem Vaterlande ihre Kraft widmen in einem Alter, wo ihnen laut Gesetz der Austritt frei stehen würde.

Soll nun die Familie eines solchen Mannes, die bereits in Folge seiner Stellung das größte Opfer dem Vaterlande gebracht hatte, auf jegliche Hülfe von Seiten desselben verzichten müssen?

Es ist dieses Prinzip, wie es bisher angewendet worden, auch ein unrichtiges.

Nicht die armen Familien, die Hinterlassenen eines Arbeiters sind am meisten in solchen Fällen zu beklagen, sondern diejenigen, welche während des Lebens ihres Hauptes Dank der Energie, der Thätigkeit desselben in einem gewissen Wohlstande lebten und den Vater verlieren in einem Augenblicke, wo er die zur angemessenen Erhaltung seiner Familie erforderlichen Mittel noch nicht hatte ansammeln können.

Wer wird mit trübem Blicke, mit schwerem Herzen an das Loos der Seinigen nach seinem Tode denken; der Arbeiter, welcher sich sagen kann, seine Frau werde im Stande sein, durch ihre Arbeit für die wichtigsten Bedürfnisse seiner Familie zu sorgen? Der Handwerker, welcher weiß, daß seine Wittwe seinen Beruf werde fortbreiben können? Der Beamte, der Arzt, die sich solchen Hoffnungen nicht hingeben dürfen, die vielmehr wissen, daß mit ihrem Tode eben alle Hülfsquellen abgeschnitten sind und daß mit demselben ihre Familien auf ein Minimum des Lebensgenusses werden herabgedrückt werden?

Diese Fragen aufwerfen, heiße sie beantworten. Und dennoch würde der bisherigen Praxis gemäß gerade in den letztgenannten Fällen keine Pension verabreicht werden.

Wir glauben daher Ihnen, Hochgeachtete Herren, den Wunsch vorbringen zu sollen: es möge in dem zu erlassenden Gesetze die Bestimmung aufgenommen werden, daß die zu verabreichende Pension an alle Familien von Gefallenen, weß Standes und Berufes sie sein mögen, zu verabreichen sei.

Es lebt Gott sei Dank in unserm Volke, bei den Gliedern unserer Armee, so viel Ehrgefühl, so viel Rechtssinn, daß zuversichtlich der Satz ausgesprochen werden kann, daß diejenigen, welche zu ihrem Lebensunterhalt diese Pension nicht bedürfen, sie nicht in Anspruch nehmen werden. Der Grundsatz aber, die Gleichberechtigung und die Gleichbehandlung Aller, sollte in das zu erlassende Gesetz aufgenommen werden. Allerdings mögen dann innerhalb der oben angedeuteten Grenzen die sozialen Verhältnisse, die sonstigen ökonomischen Hülfsmittel einer Familie berücksichtigt werden.

Ueber diese Gesetzesanwendung können wir uns allerdings keine Vorschläge erlauben, doch wollen wir nicht verhehlen, daß es uns billig schiene, wenn diese Berücksichtigung nach der Richtung hin stattfinden würde, daß getrachtet würde, mittelst der Pension die durch den Tod erlittene ökonomische Einbuße für die dem Vaterlande gebrachten Opfer möglichst auszugleichen, so daß diejenigen Familien am meisten erhalten würden, deren Opfer den obigen Ausführungen gemäß die schwersten sind.

Bezüglich der Aeufnung der zur Auszahlung dieser Pensionen benöthigten Fonds können wir allerdings mit keinen bestimmten Vorschlägen vor Sie treten. Wir denken uns, daß dieselben durch die vereinten Kräfte von Privaten, Kantonen und Bund zu beschaffen sein werden. Es wird übrigens, wenn bloß eine

Rente bezahlt werden soll, nicht erforderlich sein, ein so bedeutendes Kapital anzusammeln, wie dieß geschehen müßte, wenn Kapitalbeträge würden verabreicht werden.

Indem wir Ihnen, Hochgeachteter Herr Präsident, Hochgeachtete Herren, mit diesem die Ergebnisse der im Schooße unserer Sektion stattgehabten Diskussion vorlegen, ersuchen wir Sie, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung und Ergebenheit genehmigen zu wollen, womit verharren ꝛc. ꝛc.

St. Gallen. (Fonds Winkelriedstiftung.) Zweite Jahresbilanz auf den 31. Dezember 1868.

Aktiva.

Kassabestand	Fr.	4. 85
Guthaben beim kantonalen Offiziersverein	„	35. 15
Anlagen auf Gutscheine und Obligo, incl. Zinse	„	5250. 56
	Fr.	5290. 56

Passiva.

Depositen von Winkelriedstiftungsgeldern — incl. Zinse — von den Kantonen:		
Zürich	Fr.	101. 17
Bern	„	25. 83
Schwyz	„	2. 66
Glarus	„	7. 32
Solothurn	„	1. 58
Baselstadt	„	42. 09
Baselland	„	90. 94
Appenzell A.-Rh.	„	36. 93
Graubünden	„	12 47
Aargau	„	95. 36
Thurgau	„	33. 86
Tessin	„	16. 11
Waadt	„	29. 27
Neuenburg	„	8. 58
Genf	„	28. 89
	Fr.	533. 06
Vermögensbestand der St. Gallischen Winkelriedstiftung auf den 31. Dezember 1868	„	4757. 50
	Fr.	5290. 56

Rekapitulation.

I. Aktiva	Fr.	5290. 56
II. Passiva	„	533. 06
Vermögensbestand pro 31. Dezember 1868	Fr.	4757. 50
„ „ 31. „ 1867	„	2703. 45
Fondvermehrung im Jahre 1868	Fr.	2054. 05

St. Gallen, den 28. Februar 1869.

Der Verwalter
der St. Gallischen Winkelriedstiftung:

Die Rechnungsrevisoren: Th. Müller, Hauptmann.
Leuzinger, Hauptmann.
O. Sulzer, eidg. Stabs-Major.

(§ 13 des Geschäfts-Reglements: Kündungen von Geldern anderer Kantone werden keine respektirt, wenn sie nicht mit Statuten für eine eigene kantonale Winkelriedstiftung belegt sind.)

Bern. (Instruktions-Tableau.) Dem Instruktions-Tableau dieses Kantons zufolge haben nachstehende Korps kantonalen Dienst zu bestehen:

Infanterie-Rekruten:

Vom 4., 5. und 6. Bezirk, Einrückungstag 5. März in Bern; vom 12., 13., 14., 15. und 16. Bezirk, Einrückungstag 22. Mai in Bern; vom 7., 8., 10., 11. und 26. Bezirk, Einrückungstag 26. Juni in Bern; vom 1., 2., 3. und 9. Bezirk und Nachzügler, Einrückungstag 24. September in Bern; Tambour-Rekruten Einrückungstag 27. März in Bern; Trompeter-Rekruten, Einrückungstag 3. März in Bern; neu brevetirte Infanterie-Offiziere, Einrückungstag 26. Februar, 15. Mai und 19. Juni in Bern.

Waffen-Inspektionen der Bataillone:

Nr. 30, 18, 43, 54, 19, 55, 58, 59 und 60.

Wiederholungskurse der Bataillone:

Nr. 36, 37, 91, 92, 16, 89, 90, 1, 93, 94, 95, 62, 67, 69 und 96 auf den Waffenplätzen Bern, Sumiswald, Langnau, Thun, Interlaken, Lus, Sonceboz, Pieterlen, Courtelary, Delsberg, St. Imier, Courtetelle, Alle.

Appenzell. (Walsergewehr.) Das von Walser verbesserte Peabody-Gewehr soll so Vorzügliches leisten, daß die Offiziere dieses Kantons beabsichtigen, zu Gunsten desselben vom Central-Comite der schweizerischen Offiziersgesellschaft Berufung einer außerordentlichen Versammlung derselben zu verlangen.

Waadt. (Preise für die Pferde-Ausstellung.) Am 11., 12. und 13. Mai wird in Morsee eine Pferde-Ausstellung für die romanische Schweiz stattfinden.

Es werden für drei Klassen von Pferden Preise ausgetheilt werden.

Die I. Klasse wird gebildet aus anglo-normannischen und andern fremden im Lande gebornen Pferden. 1. Kategorie im Alter von 1½—3 Jahren, 6 Preise von 40 bis 80 Fr. 2. Kategorie im Alter von 3—5 Jahren, 6 Preise von 60 bis 100 Fr.

Die II. Klasse wird gebildet aus Land-Pferden. 1. Kategorie im Alter von 1½—3 Jahren, 6 Preise von 25 bis 60 Fr. 2. Kategorie im Alter von 3—5 Jahren, 6 Preise von 40 bis 80 Fr.

Die III. Klasse Stuten und andere Pferde jeder Raçe im Lande geboren, 5jährig und darüber. 3 Preise von 25 bis 60 Fr.

In jeder Kategorie sind je 3 Preise für die Sektion der Stuten und 3 für die der Hengste bestimmt. Mit dem ersten Preise in jeder Sektion wird eine silberne, mit dem zweiten eine bronzene Medaille verabfolgt.

Es werden ferners Kraft-Proben und ein Wett-Traben stattfinden. Für erstere sind 3 Preise von 20 bis 40 Fr. für Schweizer-Pferde und 3 Preise von 20 bis 40 Fr. für fremde Pferde ausgesetzt. Für's Wett-Traben, welches sowohl mit eingespannten als auch mit gerittenen Pferden stattfindet, sind 4 Serien von je 3 Preisen von 40 bis 80 Fr. ausgesetzt.

1. Serie: Traber, eingespannt, Land-Pferde,
2. „ „ „ fremde Pferde,
3. „ „ geritten, Land-Pferde,
4. „ „ „ fremde Pferde.

Das eidg. Militärdepartement an die Kavallerie stellenden Kantone.

(Vom 3. März 1869.)

Nach den mit der Aufbewahrung der neuen Munition nun gewonnenen Erfahrungen und mit Anwendung der hienach angeordneten Maßregel, glaubt das Militärdepartement nunmehr auf sein Cirkular vom 29. Oktober v. J. zurückkommen und die Laborirung des ganzen Reservevorrathes an Infanterie-Munition zu 160 Patronen per Gewehr anordnen zu können.

Sie werden demgemäß vom Laboratorium successive Ihren vollen Bedarf an Infanterie-Munition erhalten.

Bei diesem Anlasse machen wir Sie auf einen großen Uebelstand aufmerksam, welcher bisher in beinahe sämmtlichen Zeughäusern gewaltet hat, indem man gewöhnlich für die Uebungen sich der neuesten Munition bediente und auf diese Weise sich in die Lage setzte, im Ernstfalle seit Jahren gelagerte Munition verwenden zu müssen.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, laden wir Sie ein, für die Schießübungen der Truppen sowohl wie der Schützenvereine ꝛc. jeweilen die älteste im Magazin vorhandene Munition abzugeben und den Ersatz an neuer Munition jeweilen wieder zu magaziniren.

Die Herren Inspektoren der Infanterie werden eingeladen, die Vollziehung dieser Anordnung zu überwachen. Zur leichtern Controle für dieselben, sowie für die kantonalen Behörden selbst, ist auf den Schießrapporten jeweilen das Datum anzugeben, das in Zukunft auf den Patronenpäckchen angegeben sein wird.

Schließlich müssen wir zur Vermeidung allzugroßer Trans-